

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 16

Senftenberg, den 23. Februar 2009

Nr. 2/2009

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landrates	
Zweiter Planentwurf zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2009	2
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63	
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	3
Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“	
Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“	9

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landrates

Zweiter Planentwurf zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2009.

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) wird bekannt gegeben, dass der Zweite Planentwurf zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2009 mit seinen Anlagen in der Zeit vom 25.02.2009 - 05.03.2009 während der Dienststunden im Landratsamt, Dubinaweg 1, Haus 5, Bürgerbüro, 01968 Senftenberg zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden bis einschließlich 25.03.2009 in der Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 1, Haus 1, Zimmer 13, 01968 Senftenberg schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

i. V. Titus Faustmann
Beigeordneter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 63

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 18.02.2009

Am 27. September 2009 wird der 17. Deutsche Bundestag gewählt.

Von den grundsätzlich 598 Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

Zum Wahlkreis 63 zählen

- der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald.
- aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald,
- aus dem Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Städte und Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Luckenwalde, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, und das Amt Dahme/Mark sowie

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ist

Herr Hans-Jürgen Klein	Tel. 03546/201205
Landkreis Dahme-Spreewald	Fax 03546/201256
Reutergasse 12	wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben	

stellvertretende Kreiswahlleiterin ist

Frau Nadine Starke	Tel. 03546/201204
Landkreis Dahme-Spreewald	Fax 03546/201256
Reutergasse 12	wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben	

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Einreichungsfrist

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I können gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), bis

Donnerstag, 23. Juli 2009, 18.00 Uhr,

beim Landkreis Dahme-Spreewald,
- Kreiswahlleiter -
Zimmer 202 bis 204
Reutergasse 12
15907 Lübben

eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 23. Juli 2009 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG).

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am

29. Juni 2009

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenige Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 21 Abs. 2 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Die Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die obigen Anforderungen beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, im Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

4. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO)

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 22 Abs. 3 BWG)

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, wie oben aufgeführt unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den oben genannten Mitgliedern unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die hierfür benötigten amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12, 15907 Lübben) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner bei der Anforderung der Formblätter die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

6. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Zustimmungserklärung**).
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**).
3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (**Niederschrift über die Bewerberaufstellung und Versicherung an Eides statt**).
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (**Unterstützungsunterschrift und Wahlrechtsbescheinigung**).

Die amtlichen Vordrucke stehen ab sofort zur Verfügung und werden auf Nachfrage vom Kreiswahlleiter bzw. Kreiswahlbüro (Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben; Tel. 03546/201204 oder 201202, Fax 03546/201256, wahlleiter@dahme-spreewald.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können auch unter http://www.dahme-spreewald.de/presse_aktuell/wahlen.html heruntergeladen werden.

Lübben, den 18.02.2009
In Vertretung

gez. Nadine Starke
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“

Lübben (Spreewald), 20.02.2009

E I N L A D U N G

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Dienstag, dem 10.03.2009,
um 16:00 Uhr**

**in den Beratungsraum des Verbandes in der Frankfurter Str. 45
in 15907 Lübben (Spreewald)**

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 25.09.2008
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter
8. Einwohnerfragestunde

- 9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/09
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 2009**

- 10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 02/09
Gebührekalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“ 2009**

- 11. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 03/09
Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“**

- 12. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 04/09
Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf, der Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II sowie die MBV/EBS-Anlage**

- 13. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 05/09
Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

- 14. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/09
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)**

- 15. Vorstellung des Optimierungskonzeptes für die MBV/EBS-Anlage im Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk**

- 16. Sonstiges**

- Nichtöffentlicher Teil**

- 17. Vertragsangelegenheiten**

- 18. Sonstiges**

E. Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung